

Vertrags-Nr.: [REDACTED]

Vertrag über die Stromeinspeisung in das EWB-Netz

zwischen der

Elektrizitätswerk Braunsbach GmbH

nachfolgend EWB GmbH genannt –

und

[REDACTED]

nachfolgend Einspeiser genannt

1. Eigenerzeugungsanlage des Einspeisers

Der Einspeiser betreibt eine Eigenerzeugungsanlage in

[REDACTED]

als **Fotovoltaikanlage**,

bestehend aus **Fotovoltaikmodule und Wechselrichter**.

Mit einer maximalen Erzeugungsleistung von [REDACTED] kWp. Die Erweiterung der Eigenerzeugungsanlage ist der EWB GmbH rechtzeitig anzuzeigen, um gegebenenfalls den Anschluss an das EWB-Netz zu verstärken. Eine Erweiterung macht eine Änderung dieser Vereinbarung erforderlich.

Der Einspeiser sichert zu, dass die eingespeiste Energie ausschließlich in der vorstehend beschriebenen Anlage erzeugt wird. Auf Anforderung wird der Einspeiser dies der EWB GmbH nachweisen.

Entsprechende Nachweise wird der Einspeiser hinsichtlich der Umstände erbringen, die für die Festlegung der Vergütung von Bedeutung sind.

2. Messung

Die Messeinrichtung besteht aus: **EWB-Einrichtungszähler**, [REDACTED] [REDACTED]

Die Messung erfolgt in der Spannungsebene **0,4 kV**.

Stromeinspeisung, Eigentumsgrnze

Der Einspeiser speist die elektrische Energie in der Spannungsebene **0,4 kV** mit einer Frequenz von etwa 50 Hz in das Netz der EWB GmbH ein. Die EWB GmbH nimmt die elektrische Energie aus der Eigenerzeugungsanlage des Einspeisers nach Maßgabe des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) in ihr Netz auf.

Als Eigentumsgrnze innerhalb der Übergabestelle ist vereinbart:

kundenseitige Hausanschlussklemme im Hausanschlusskasten

[REDACTED]

3. **Vergütung, Messpreis**

Die Vergütung der in das Netz der EWB GmbH eingespeisten Energie erfolgt entsprechend den Vorschriften des EEG und dem dort vorgesehenen Mindestentgelt. Für die Messeinrichtung bzw. Abrechnung und Gutschriftverfahren entrichtet der Einspeiser einen Messpreis.

Die aktuelle Vergütung sowie der aktuelle Messpreis sind **Anlage 1** bzw. **Anlage 2** zu diesem Vertrag zu entnehmen.

Sollte eine wesentliche Änderung des EEG eintreten, z. B. weil das EEG mit EG-Recht nicht vereinbar ist, behält sich die EWB GmbH vor, zuviel gezahlte Einspeisevergütungen vom Einspeiser erstattet zu verlangen, soweit dies rechtlich rückwirkend für zulässig erklärt wird oder möglich ist.

4. **Vertragsdauer, Kündigung**

Dieser Vertrag wird mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragspartner wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Eine Kündigung des Vertrages lässt die Verpflichtung der EWB GmbH zur Aufnahme und Vergütung des regenerativ erzeugten Strom gemäss EEG unberührt.

Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages ist möglich, wenn der Einspeiser bei dem Betrieb seiner Eigenerzeugungsanlage die gesetzlichen Bestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik nicht einhält.

Insbesondere sind die in den „Allgemeinen Bestimmungen für die Stromeinspeisung in das Netz der EWB GmbH“ (**Anlage 3**) unter Punkt 1 genannten Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

5. **Sonstiges**

Die beigelegten „Allgemeinen Bestimmungen für die Stromeinspeisung in das Netz der EWB GmbH“ (**Anlage 3**) sind Bestandteil dieses Vertrages.

6. **Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich vielmehr, die rechtsungültige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

Öhringen, den [redacted] 2002

....., den.....

.....
(Einspeiser)

Einspeisevergütungen
nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
gültig ab dem 01.04.2000 für Anlagen mit Inbetriebnahmezeitpunkt vor dem 31.12.2001

2. Einspeisevergütung für Stromeinspeisungen aus solarer Strahlungsenergie

Die Einspeisevergütung beträgt

- bei Solaranlagen, die an oder auf bauliche Anlagen angebracht sind
 - a) mit einer installierten elektrischen Leistung bis 5 MW 50,62 Cent/kWh
- bei Solaranlagen, die nicht an oder auf baulichen Anlagen angebracht sind
 - b) mit einer installierten elektrischen Leistung bis 100 kW 50,62 Cent/kWh

Ab 01.01.2002 gilt für Neuanlagen, die ab diesem Zeitpunkt ans Netz gehen, dass die oben angeführten Einspeiserpreise jährlich um 5 % gesenkt werden.

Einspeisevergütungen
nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
gültig für Anlagen mit Inbetriebnahmezeitpunkt 01.01.2002 bis 31.12.2002

3. Einspeisevergütung für Stromeinspeisungen aus solarer Strahlungsenergie

Die Einspeisevergütung beträgt

- bei Solaranlagen, die an oder auf bauliche Anlagen angebracht sind
 - a) mit einer installierten elektrischen Leistung bis 5 MW 48,10 Cent/kWh
- bei Solaranlagen, die nicht an oder auf baulichen Anlagen angebracht sind
 - b) mit einer installierten elektrischen Leistung bis 100 kW 48,10 Cent/kWh

4. Umsatzsteuer

Die oben genannten Preise sind Netto-Preise, denen gegebenenfalls die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet wird.

Messpreise für Einspeiser nach dem Erneuerbare Energien Gesetz

- gültig ab dem 01.05.2001 -
(entfällt bei kundeneigenem Zähler)

Vertragsnummer: [REDACTED]

€/Jahr

Niederspannung

direkte Messung:

- Einrichtungszähler
- Zweirichtungszähler

18,00
29,00
20,88 €

Wandler-Messung (ab 40 kW):

- Einrichtungszähler
- Zweirichtungszähler
- Lastgangzählung

27,00
38,00
583,00

Mittelspannung:

- Einrichtungszähler
- Zweirichtungszähler
- Lastgangzählung

575,00
654,00
1.107,00

Der Einspeiser entscheidet sich für

- Gutschrifterstellung bei Jahresablesung und Jahresgutschrift
- // Abschläge (monatlich) bei Jahresablesung und Jahresendabrechnung

Bitte die gewünschte Art der Ablesung und Abrechnung ankreuzen und zusammen mit dem Stromerzeugungsvertrag an die EWB GmbH zurückschicken (siehe auch Allgemeine Bestimmungen, Punkt 4).

Neben den aufgeführten Preisen werden für Messung, Abrechnung und Gutschriftverfahren keine weiteren Gebühren erhoben.

// Eine Anpassung der genannten Messpreise bleibt vorbehalten, sofern die Beschaffungs-, Montage- und Betriebskosten für Messeinrichtungen sich ändern.

// Die genannten Messpreise sind Nettopreise, denen die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzuge-rechnet wird.

**Allgemeine Bestimmungen für die Stromeinspeisung in das Netz der EWB
GmbH**

(Stand: 01.01.2002)

1. Anschluss der Anlage des Einspeisers an das Netz

Beim Anschluss an das Niederspannungsnetz der EWB GmbH gilt

- die „Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ des VDEW und
- die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB)“ in den jeweils gültigen Fassungen.

Beim Anschluss an das Mittelspannungsnetz der EWB GmbH gilt

- die „Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ des VDEW und
- die „Technische Richtlinie Bau und Betrieb von Übergabestationen zur Versorgung von Kunden aus dem Mittelspannungsnetz“ mit Anhang der EWB in den jeweils gültigen Fassungen.

Für den Anschluss wurde eine besondere Vereinbarung getroffen, deren Inhalt Bestandteil des Vertrages über die Stromeinspeisung ist.

2. Stromeinspeisung in das EWB GmbH-Netz

Bei der Stromeinspeisung in das Niederspannungsnetz der EWB GmbH müssen die in der „Richtlinie für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU)“ des VDEW zur Blindstromkompensation festgelegten Grenzwerte eingehalten werden. Andernfalls ist die EWB GmbH nicht verpflichtet, die elektrische Energie in ihr Netz aufzunehmen. Für die Stromeinspeisung in das Mittelspannungsnetz muss der Bezug oder die Lieferung der Blindleistung dem im Netzanschlussvertrag festgelegten Leistungsfaktor entsprechen.

Für die insgesamt vom Einspeiser beanspruchte Blindarbeit beträgt die Freigrenze 50 % der von der EWB GmbH gelieferten Wirkarbeit.

3. Messung der eingespeisten elektrischen Energie

Der Einspeiser stellt einen den Anforderungen der EWB GmbH entsprechenden Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Messeinrichtung und Steuergeräte auf seine Kosten bereit und unterhält ihn. Die EWB GmbH wird die Messeinrichtung auf Wunsch des Einspeisers verlegen, sofern dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten trägt der Einspeiser.

Die EWB GmbH legt Art und Umfang der Mess- und Steuereinrichtung fest. Zur Aufnahme der Zähler stellt der Einspeiser in der Regel einen Zählerschrank und ggf. zur Unterbringung der Messwandler einen Wandlerschrank bzw. bei Messung in 20 kV zusätzlich eine Messzelle auf seine Kosten bereit. Dabei sind die Bedingungen gem. Ziffer 1 zu beachten.

Die Messeinrichtung entspricht den eichrechtlichen Vorschriften und ist Eigentum der EWB GmbH bzw. kann auch Eigentum des Einspeisers sein.

Der Einspeiser haftet der EWB GmbH für Verlust oder Beschädigung der Messeinrichtung, es sei denn, der Einspeiser ist Eigentümer der Messeinrichtung bzw. weist nach, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat.

Stellt der Einspeiser den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Messeinrichtung fest, teilt er dies der EWB GmbH unverzüglich mit.

Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller, im anderen Fall der Eigentümer der Messeinrichtung, die Kosten der Nachprüfung zu tragen.

Ergibt ein Nachprüfen der Messeinrichtung ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Messeinrichtung (Defekte, Anschlussfehler usw.) oder in der Ermittlung der eingespeisten elektrischen Energie (z. B. falscher Faktor) festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Kann die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei angegeben bzw. festgestellt werden oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird für den betreffenden Zeitraum die eingespeiste elektrische Energie durch den Einspeiser und die EWB GmbH einvernehmlich festgelegt. Für die Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

4. Einspeisevergütung und Zahlungsbedingungen

Die Einspeisevergütungen gemäß Anlage 1 sind Nettopreise, zu denen die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet wird, falls der Einspeiser verpflichtet ist, Umsatzsteuer für seine gelieferte elektrische Energie zu erheben.

Die Art der Ablesung und Abrechnung (Jahr/Monat) wird in Abstimmung mit dem Einspeiser von der EWB GmbH festgelegt. Folgende Modelle sind möglich:

Gutschrifterstellung bei Jahresablesung und Jahresgutschrift:

Die Stromeinspeisung wird einmal jährlich abgelesen und darüber bis zum 15. des Folgemonats eine Gutschrift erstellt.

Abschläge (monatlich) bei Jahresablesung und Jahresendabrechnung:

Die Stromeinspeisung wird einmal jährlich abgelesen. Die Jahresendabrechnung ist zum 15. des der Jahresablesung folgenden Monats fällig. Auf den zu erwartenden Betrag aus der Jahresendabrechnung leistet die EWB GmbH monatlich gleiche Abschlagszahlungen, die so bemessen werden, dass möglichst geringe Ausgleichszahlungen mit der Jahresendabrechnung fällig werden. Die Bemessung erfolgt auf Grund der Einspeisungen des vorangehenden Kalenderjahres der Anlage oder nach den durchschnittlichen Einspeisungen vergleichbarer Anlagen. Die Abschlagszahlungen erfolgen jeweils bis zum 15. eines Monats.

5. Haftung

Für Schäden aus Versorgungsunterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten, die durch den Betrieb der Eigenerzeugungsanlage verursacht werden, haftet der Einspeiser gegenüber der, soweit nicht eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz eingreift, nur im Rahmen der

§§ 6, 7 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEitV).

Die EWB GmbH haftet entsprechend § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und § 7 AVBEitV. Schäden sind der EWB GmbH unverzüglich mitzuteilen.

6. Einschränkung der Stromeinspeisung und Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

Sollte die EWB GmbH durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der EWB GmbH wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an dem Bezug oder der Fortleitung der elektrischen Energie gehindert sein, so ruht die Abnahmeverpflichtung so lange, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind. Der Einspeiser unterrichtet die EWB GmbH unverzüglich über Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen (Drahtbrüche, Kabelbeschädigungen, Blitz- und Feuerschäden u. ä.).

Die EWB GmbH darf die Stromeinspeisung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches unterbrechen. Die EWB GmbH wird jede Unterbrechung unverzüglich beheben.

Die EWB GmbH wird den Einspeiser von einer beabsichtigten Unterbrechung rechtzeitig unterrichten.

Die Unterrichtung entfällt, wenn sie

- nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die EWB GmbH dies nicht zu vertreten hat oder
- die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

28. Mai 03

7. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Schwäbisch Hall, wenn der Einspeiser Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

8. Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit dem Stromlieferungsvertrag anfallenden Daten werden von der EWB GmbH bzw. der für die Abrechnung zuständigen Stelle zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

9. Vertragsausfertigung

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Fertigung. Mit der Unterzeichnung des Vertrages werden gleichzeitig die dem Vertrag beigefügten Anlagen anerkannt.

10. Rechtsnachfolge

Die Vertragspartner sind berechtigt und verpflichtet, die Rechte und Pflichten dieses Vertrages auf einen Dritten zu übertragen, der die Aufgaben des Netzbetreibers bzw. die Eigenerzeugungsanlage übernimmt.